



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 26. APR. 2021

— **Nachfrage zu AF1033/20 - Silvester-Böllerei**
AF1349/21

Sehr geehrter Herr Müller

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). M. E. ist die Anfrage auf einen ganz allgemeinen Überblick über unterschiedlichste, nur abstrakt beschriebene Lebenssachverhalte gerichtet, die zudem untereinander in keiner hinreichenden inhaltlichen Verbindung stehen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung Ihrer Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Im vergangenen Jahr erließ die Landeshauptstadt Dresden eine Verordnung, die das Zünden von Feuerwerk und Böllern zu Silvester untersagte.“

Dazu ergeben sich folgen Fragen:

1. **Wie viele Verletzte gab es zu Silvester 2020 aufgrund von Unfällen mit Böllern und Feuerwerkskörpern in der Landeshauptstadt Dresden?“**

Die gewünschten Daten müssten händisch anhand der Behandlungsdokumentation aller in diesen Zeitraum fallenden Behandlungen herausgesucht und geprüft werden. Dies bedeutet einen

enormen Aufwand und ist insbesondere in Anbetracht der aktuellen Lage, aber auch darüber hinaus nicht leistbar.

2. „Wie viele Verstöße gegen die erlassene Verordnung gab es?“

In der Bußgeldbehörde sind zum angefragten Sachverhalt fünf Ordnungswidrigkeitenanzeigen eingegangen.

3. „Wie viele Bußgelder wurden daraufhin verhängt? In welcher Gesamthöhe?“

Es wurde ein Bußgeldbescheid in Höhe von 250 Euro erlassen (Tateinheit mit einem Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen).

4. „Wie viele Beamte des Dresdner Ordnungsamtes waren an diesem Abend im Einsatz?“

Der Gemeindliche Vollzugsdienst des Ordnungsamtes hat an Silvester nicht gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert